

**Zeitschrift:** Appenzeller Kalender  
**Band:** 142 (1863)

**Artikel:** Statistisches über den Brand von Glarus vom 10. auf 11. Mai 1861  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-373164>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 04.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Statistisches über den Brand von Glarus vom 10. auf 11. Mai 1861.

(Aus der Berichterstattung des Hilfskomite in Glarus.)

## Total-Übersicht der Liebesgaben an Baarschaft.

	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.
Zürich . . . . .	392,114.	81	Baden (27*) . . . . .	17,802.	36
Bern . . . . .	181,516.	78	Bayern (13) . . . . .	9,120.	91
Luzern . . . . .	43,050.	94	Braunschweig (1) . . . . .	271.	25
Uri . . . . .	10,449.	30	Bremen (2) . . . . .	9,018.	25
Schwyz . . . . .	21,772.	38	Frankfurt (1) . . . . .	18,557.	25
Nidwalden . . . . .	5,286.	20	Hamburg (1) . . . . .	20,314.	77
Obwalden . . . . .	5,963.	80	Hannover (3) . . . . .	378.	85
Glarus . . . . .	520,804.	64	Hessen-Kassel (3) . . . . .	1,081.	37
Zug . . . . .	19,657.	35	Hessen-Homburg (1) . . . . .	285.	—
Freiburg . . . . .	23,372.	11	Hessen-Darmstadt (7) . . . . .	3,279.	30
Solothurn . . . . .	31,328.	51	Lübeck (1) . . . . .	1,177.	50
Baselstadt . . . . .	128,700.	45	Mecklenburg (1) . . . . .	768.	75
Baselbund . . . . .	22,403.	63	Nassau (1) . . . . .	405.	50
Schaffhausen . . . . .	26,268.	06	Oesterreich (30) . . . . .	23,291.	35
Appenzell A. Rh. . . . .	45,218.	40	Preußen (21) . . . . .	12,158.	35
Appenzell J. Rh. . . . .	4,243.	82	Sachsen (6) . . . . .	8,335.	70
St. Gallen . . . . .	145,049.	21	Thüringen (2) . . . . .	310.	75
Graubünden . . . . .	49,137.	03	Württemberg (45) . . . . .	27,038.	78
Aargau . . . . .	103,056.	73	Frankreich [25] . . . . .	92,073.	28
Schurgau . . . . .	80,266.	16	Großbritannien [10] . . . . .	46,740.	05
Tessin . . . . .	24,641.	89	Holland [7] . . . . .	35,065.	69
Waadt . . . . .	132,782.	33	Belgien [3] . . . . .	4,893.	30
Wallis . . . . .	16,776.	33	Italien [25] . . . . .	57,140.	15
Neuenburg . . . . .	72,288.	05	Spanien [4] . . . . .	8,307.	56
Genf . . . . .	88,721.	50	Portugal [1] . . . . .	4,804.	77
Eidg. Freischützen . . . . .	13,327.	—	Rußland [8] . . . . .	19,712.	48
Inland: . . . . .	2,208,197.	41	Türkei [11] . . . . .	33,165.	85
Ausland: . . . . .	544,293.	17	Persien [1] . . . . .	300.	—
Von Ungenannten: . . . . .	2,115.	62	China und Japan . . . . .	1,505.	80
Gesamtsumme: . . . . .	2,754,606.	20	Amerika [32] . . . . .	86,957.	85
			Total: . . . . .	544,293.	17

Am Brandschaden sind 782 Partien oder Theile mit 2257 Personen theilhaft. Im Ganzen sind 593 Gebäude: Häuser, Magazine u. Ställe abgebrannt, deren Werth auf Fr. 4,590,989 taxirt worden ist. Es sind 314 Besitzer dabei theilhaft und zwar in folgender Weise:

86	mit einem Schaden v. je 1 — 5,000
103	" " " " 5—10,000
62	" " " " 10—20,000
28	" " " " 20—30,000
13	" " " " 30—40,000
8	" " " " 40—50,000
8	" " " " 50—60,000
1	" " " " 60—70,000
1	" " " " 70—80,000
1	" " " " 80—90,000
2	" " " " 90—100,000
1	" " " " 187,000

nämlich das Land Glarus.  
An diesen Gebäudeschaden von Fr. 4,590,989 haben die Landesassuranz 2,653,426 und die Hilfselder 742,651 beigetragen, wobei ein Nettoschaden von 1,194,912 bleibt.

Der Mobilarschaden beträgt Franken 4,117,593 und sind dabei 763 Partien theilhaft und zwar in folgendem Umfang:

564	mit einem Schaden von 1 — 5,000
75	" " " " 5—10,000
96	" " " " 10—30,000
27	" " " " 30—70,000
1	" " " " 97,000

Die Assuranz zusammen haben 4,082,573 und die Hilfselder 2,189,118, im Ganzen also 6,271,691 an den Brandschaden beigetragen, der sich auf 8,708,582 Franken belaufen hat.

Es bleibt mithin ein Nettoschaden von 2,436,891 Fr., welcher bis auf 1 Million den Kapitalisten zufällt. Von den Liebesgaben haben bezogen: Die Privaten 2,189,118

Fr., das Land Glarus 436,366 Fr. 67 Rp., die Gemeinde Glarus 87,836 Fr. 33 Rp. und die konfessionellen Korporationen 43,918 Fr. 17 Rp., so daß mithin an Liebesgaben 2,757,239 Fr. 17 Rp. an die Brandbeschädigten abgegeben worden sind, ohne die Effekten-zuteilungen, welche auf mindestens 1/2 Million gewerthet werden dürfen, aber mit den Gaben, welche dem Lande Glarus direkt zugekommen sind.

\*) Die eingeklammerten Ziffern bezeichnen die Anzahl der Orte, wo gesammelt worden.

**Erklärung.** Die auffallende Uebereinstimmung des Calendariums des St. Galler-Kalenders auf 1863 mit demjenigen des Appenzeller-Kalenders veranlaßt den Unterzeichneten zu der Erklärung, daß diese Uebereinstimmung auf unehelichem Wege zu Stande gekommen ist. Es hat nämlich der Verleger des St. Galler-Kalenders — Buchbinder A. Looser in Ebnat — ein von Schriftsetzer F. Schrämmli von Hettlingen dem Unterzeichneten entwundenes Exemplar Behufs Nachbildung abgekauft, obgleich er — Looser — ganz bestimmt wissen konnte, ja als Kalenderverleger und Buchdruckereibesitzer vernünftigerweise annehmen, resp. so viel Sachkenntnis haben mußte, daß weder der früher auch bei Looser in Arbeit gestandene und ihm wohlbekannte Schrämmli, noch ein anderer Arbeiter ein solches Exemplar vor der Herausgabe verkaufen könne, ohne sich einer groben Veruntreuung schuldig zu machen. — Nachdem Looser auf erfolgte Beschlagnahme seiner Kalenderbogen das gegen den Unterzeichneten begangene Unrecht zugestanden und daher gültlich sich mit ihm abzufinden gesucht hat, mußte er von Looser darüber hinaus die Erfahrung machen, daß er sich nichts daraus macht, vom gegebenen Wort abzugehen, sobald er es in seinem Vortheil findet und in Folge schonender Behandlung nichts oder weniger mehr zu fürchten glaubt. Diese öffentliche Rüge über bezeichnete Handlungsweise hat ihren Grund darin, daß sie nach gegenwärtiger st. gallischer Gesetzgebung weniger durch einen Nichterspruch als durch das allgemeine Rechtslichkeitsgefühl verurtheilt werden kann. Der Verleger des Appenzeller-Kalenders.